X. Gewerbewesen und Gewerbegenossenschaftswesen.

A. Gewerbewesen.

a) Gesetzgebung.

Die nach dem Umsturze einsetzende rege gesetzgeberische Tätigkeit auf dem Gebiete des Gewerbewesens war auch in der Berichtsperiode sehr ergebnisreich:

Besonders seien angeführt:

1. das Gesetz vom 29. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 389, über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen;
2. das Gesetz vom 30. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 395, über den Urlaub von Arbeitern;
3. das Gesetz vom 17. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 581, über den achtstündigen Arbeitstag;
4. das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1920, über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge;
5. das Gesetz vom 26. Februar 1920, St.-G.-Bl. Nr. 100, über die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte;
6. das Gesetz vom 13. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 326, betreffend die Regelung der Zahntechnik; die Zahntechniker sind nunmehr nicht mehr Gewerbetreibende, sondern Sanitätspersonen;
7. die Verordnung vom 18. Dezember 1920, B.-G.-Bl. Nr. 55, betreffend die Erleichterung des Antrittes von Handelsgewerben durch berufwechselnde Militärpersonen;
8. die Verordnung vom 18. Dezember 1920, B.-G.-Bl. Nr. 56, betreffend die Erleichterung des Antrittes von konzessionierten Baugewerben durch berufwechselnde Militärpersonen;
9. die Verordnung vom 7. Juni 1921, B.-G.-Bl. Nr. 316, betreffend Einfügung des Lichtbildes des Inhabers in das Hausierbuch;
10. das Gesetz vom 14. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 402, über die Gewerbeinspektion;
11. die Verordnung vom 23. Dezember 1921, B.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1922, mit der das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen an eine Konzession gebunden wird; die gewerbepolizeiliche Regelung dieses Gewerbes erfolgte mit der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 28. September 1922, L.-G.-Bl. für Wien, Nr. 157;
12. die Verordnung vom 18. Jänner 1922, B.-G.-Bl. Nr. 79, betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Filmen;
13. die Verordnung vom 16. Februar 1922, B.-G.-Bl. Nr. 95, betreffend die Bindung des Gewerbes der Theaterkartenbüros an eine Konzession;
14. die Verordnung vom 28. Februar 1922, B.-G.-Bl. Nr. 129, über die Bindung des Rechtes zur Lehrlingshaltung an die Voraussetzung der mit Erfolg abgelegten Meisterprüfung;

15. das Gesetz vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 136, betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die gewerbliche Auszeichnung nach § 58;

16. das Gesetz vom 30. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 204, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe, mit welchem der für die Erteilung von Hausierbewilligungen in Betracht kommende Personenkreis stark eingeschränkt wurde;

17. die Verordnung vom 4. April 1922, B.-G.-Bl. Nr. 196, über die Gewerbescheine der Marktfahrer;

18. das Gesetz vom 7. April 1922, B.-G.-Bl. Nr. 218 (Preßgesetz);

19. die Verordnung vom 10. April 1922, B.-G.-Bl. Nr. 231, über das Gewerbe des Verschleißes künstlicher Mineralwasserprodukte;

20. die Verordnung vom 11. Mai 1922, B.-G.-Bl. Nr. 289, über das konzessionierte Gewerbe der Herstellung elektrischer Starkstromanlagen;

21. die Verordnung vom 26. Juli 1922, B.-G.-Bl. Nr. 570, über das konzessionierte Gewerbe des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung oder Leitung von Elektrizität;

22. die Verordnung vom 1. August 1922, B.-G.-Bl. Nr. 588, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gegen Milzbrand erlassen werden;

23. die Verordnung vom 27. November 1922, B.-G.-Bl. Nr. 849, betreffend das konzessionierte Gewerbe der Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten.

b) Umwandlung des „Wanderhandels" in den „Straßenhandel".

Als „Wanderhandel" wurde das Feilbieten im Umherziehen von Haus zu Haus und auf der Straße mit den im § 60 der Gewerbeordnung aufgezählten Artikeln bezeichnet. Den Wanderhändlern war jedoch das „Umherziehen" nicht immer möglich, sie nahmen vielmehr in den Straßen feste Standplätze ein und gerieten so in Konflikt mit den seßhaften Gewerbetreibenden und den Behörden. Die Strafpraxis wegen dieses „unbefugten Standhaltens" versagte vollkommen und selbst Brachialgewalt nützte wenig, da die Wanderhändler immer wieder auf ihre Plätze zurückkehrten. Der innere Grund des Verbotes des „Standhaltens" erschien auch nicht mehr gegeben. So kam es zu einer Neuregelung, indem zunächst durch die Verordnung des Magistrates als politischer Landesbehörde vom 26. September 1921, L.-G.-Bl. Nr. 96, auf Grund des § 60, Absatz 4, der Gewerbeordnung, das Umhertragen der feilzubietenden Waren mit geringen Ausnahmen bis 1. Oktober 1931 verboten wurde (Aufhebung des „Wanderhandels"), während gleichzeitig durch Verordnung des Magistrates im selbständigen Wirkungsbereiche vom selben Tage durch ortspolizeiliche Bestimmungen die Vergebung von Standplätzen auf den öffentlichen Gassen, Straßen und Plätzen der Gemeinde Wien gegen Entrichtung eines Platzzinses geregelt wurde; vor allem wurde bestimmt, daß denjenigen Personen, welche die Berechtigung zum ehemaligen „Wanderhandel" vor dem 24. Mai 1921 erworben hatten, jedenfalls solche Plätze anzuweisen seien, während neue Bewerber nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden sollen. Hiedurch wurde der „Straßenhandel" geschaffen.

c) Regelung des Lohnfuhrwerksgewerbes.

1. Fiaker und Einspänner mit animalischem oder motorischem Betrieb.

Um vor allem die Kosten der Leerkilometer möglichst zu verringern, wurde den Wagen mit motorischem Betrieb („Autotaxi") in Abweichung des § 3, Absatz 5 Betriebsordnung, zugestanden, daß platzfremde Waren auf fixen Fuhrwerkerstandplätzen insolange anfahren können, als die Gesamtzahl der Fuhrwerke, die für einen bestimmten Standplatz systemisierte Anzahl nicht über-

schreitet. Später anfahrende konzessionsmäßig auf den Standplatz gehörende Wagen genießen insoferne ein Vorrecht, als für jeden solchen Wagen der zuletzt angefahrene platzfremde Wagen den Standplatz zu verlassen hat. Diese Verfügung wurde auf die Wagen mit animalischem Betrieb zum Teil, und zwar auf Einspänner, nicht aber auch auf Fiaker ausgedehnt.

Von der im § 16 der Betriebsordnung vorgesehenen Kommandierung der Platzwagen zum Bahnhofdienste wurde abgesehen; die freie Aufstellung nach Maßgabe des für die einzelnen Wagenkategorien reservierten Raumes ist gestattet.

Im Laufe der Berichtsperiode ergaben sich 15 Tariferhöhungen, die letzte durch die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 5. September 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 123. Hienach sind die Lenker von Kraftwagen berechtigt, die 9000fache Taxe II einzuschalten, während für die Benützung von Einspännerwagen die 6000fache Taxe II eingehoben werden kann. Fiaker können für die ersten, wenn auch nur begonnenen 10 Minuten 10.000 K, für je weitere begonnene 10 Minuten 7000 K einheben. Tatsächlich fuhren aber die meisten motorisch betriebenen Platzfuhrwerkswagen zur 7000fachen Taxe II. Für Fahrten zu den Rennen in der Freudenau und zur Trabrennbahn bei der Rotunde, sowie für Spazierfahrten in den Prater wurde die Festsetzung des Fahrpreises hinsichtlich aller Platzfuhrwerke (Kraftwagen, Einspänner und Zweispänner) der freien Vereinbarung überlassen. Die Vorschriften über die Fahrtverpflichtung finden auf diese Fahrten keine Anwendung. Mit Fahrpreisanzeiger sind Automobile und Einspänner ausgestattet, während die Entlohnung der Fiaker nach der Zeittaxe berechnet wird.

An Stelle der in § 11, Absatz 1, der Betriebsordnung vorgesehenen Preistafel wurde für Autotaxi die Anbringung einer Tafel an der Vorderseite des Wagens vorgeschrieben, welche in Aufschrift die Taxe zu enthalten hat, die dem Fahrgaste berechnet wird. Während der Aufstellung der Wagen auf dem Standplatze muß die Tafel in Dienst gestellt sein, während des Fahrdienstes kann sie umgelegt werden. Die Wagenschläge sind an Stelle der im § 11, Absatz 10, der Betriebsordnung normierten Täfelchen mit kleinen Blechtafeln mit ähnlicher Aufschrift zu versehen.

Von der Ausstattung jener Wagen, deren Sprungtaxe unter dem Maximaltarife gehalten ist, mit dem im § 9, Absatz 7, der Betriebsordnung vorgesehenen gelben Anstrich der Räder und Wagenfeder wurde in Anbetracht der außerordentlichen Verhältnisse abgesehen.

Zweispänner und Einspänner sind nicht verpflichtet, die unter III, Punkt 3, des Abschnittes B der Betriebsordnung (besondere Fahrten) bezeichneten Bergstrecken zu befahren, sind aber bei Übernahme eines bezüglichen Fahrdienstes an die geltenden Tarifbestimmungen gebunden.

Die Gesamtzahl der Konzessionen für Fiaker- und Einspännerwagen hat sich zu Ende der Berichtszeit gegenüber dem Stande vom Juni 1919 nicht geändert. Die Zahl der Bewilligungen zum motorischen Betriebe ist um 14 auf 2334 Konzessionen gestiegen, denen 417 mit animalischem Betriebe gegenüberstehen. Am Ende der Berichtsperiode standen 2355 Konzessionen im Betriebe, 396 Konzessionen befanden sich im Nichtbetriebe.

Von der Einhebung des Lohnwagengefälles und der Platzreinigungsgebühr wurde abgesehen und auf die Einhebung der Standplatzabgabe bis auf weiteres verzichtet.

2. Stadtlohn- und Kleinfuhrgewerbe.

Die Anzahl der Lizenzen für das Stadtlohnfuhrgewerbe verblieb seit Ende der letzten Berichtsperiode die gleiche (1299), davon 426 mit Kraftwagenbetrieb. Im Nichtbetriebe befinden sich 753 Lizenzen.

In der Anzahl der Kleinfuhrwerke auf den Bahnhöfen ergab sich gleichfalls keine Änderung.

3. Stellwagen.

Der Gemeinde Wien (Firma Gemeinde Wien — städtische Kraftstellwagenunternehmung, nunmehr Firma Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen) wurde am 15. Juni 1921 die Konzession zum periodischen Personentransporte mit 159 Kraftstellwagen im jeweiligen Wiener Gemeindegebiete verliehen, wogegen die bisherigen Konzessionen zurückgelegt wurden.

Die Erste Wiener Hotel Aktiengesellschaft (Grand Hotel) und die Firma Karl Wolf u. Co. (Hotel Bristol) haben ihre Konzessionen zum Betriebe eines Hotelomnibus zurückgelegt, die Konzession des Josef Schindler (Hotel „Erzherzog Karl") zum Betriebe eines Hotelstellwagens ist erloschen.

Ferdinand Weil hat seine Konzession

1. zum periodischen Personentransporte mit zwei Automobilstellwagen Wien X, Bürgerplatz—Oberlaa, und Wien IV, Favoritenplatz—Laxenburg, und
2. zum periodischen Personentransporte mit einem Automobilstellwagen Wien X, Keplerplatz—Triesterstraße bis Neu-Erlaa (Laxenburger-Allee) zurückgelegt.

Georg Wohlgemuth erhielt nachfolgende Konzessionen:

1. zum Betriebe des periodischen Personentransportes mittels zweier Automobilgesellschaftswagen für eine Reihe von Rundfahrten in Wien ab Oper und
2. zum Betriebe des periodischen Personentransportes mittels Automobiles für eine Reihe von Ausflugsfahrten in Niederösterreich ab Oper.

Der Standort beider Konzessionen befindet sich im XIII. Bezirk, Fasangartengasse 16.

Robert Rueber eröffnete eine Autobuslinie Oper—Nußdorf—Kahlenberg und zurück mit dem Standorte in XII, Hetzendorf, Strohberggasse 8.

Die dem Hans Hübner erteilte Konzession zum Betriebe des periodischen Personentransportes mit vier Kraftstellwagen auf der Linie Grinzing—Kobenzl und zurück, und mit zwei Kraftstellwagen auf der Linie Kursalon—Kobenzl und zurück wurde an die Firma V. Přitel verpachtet.

Die diesfällige Konzession des früheren Pächters des Schloßrestaurants „Kobenzl" Karl Ludwig Pertl erscheint erloschen.

Dem Karl Feierfeil wurde die Konzession zum Betriebe des periodischen Personentransportes mit Automobilen auf der Strecke Atzgersdorf, Wienerstraße nach Breitenfurterstraße—Hetzendorferstraße erteilt. Die Konzession wird aber nicht ausgeübt.

d) Patent- und Musterschutzangelegenheiten.

In der Berichtsperiode kamen nur wenige Ansuchen um Bewilligung zur gewerbsmäßigen Ausübung von Erfindungen und vereinzelte Fälle von Anzeigen über Patentanmaßungen, sowie von unbefugten Vertretungen von Parteien in Patentangelegenheiten vor. Zu erwähnen wäre der im Februar 1921 anhängig gewordene Fall der Enteignung eines Patentes, der erste seit dem Bestande des Patentgesetzes, der jedoch infolge Zurückziehung des Antrages nicht zur Entscheidung gelangte.

In Musterschutzangelegenheiten ist ein langsames, aber stetiges Ansteigen von Streitfällen festzustellen.

e) Normative Entscheidungen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. September 1922 über die Beschwerde der Johanna R. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 12. Mai 1922, betreffend Untersagung des Fortbetriebes eines Gewerbes.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Verbot der von der Beschwerdeführerin beabsichtigten Wiederaufnahme des Betriebes eines Leichenbestattungsunternehmens auf Grund der ihrem im Jahre 1906 verstorbenen

Ehemanne im Jahre 1903 verliehenen Konzession deshalb aufrechterhalten, weil diese Konzession nur auf Widerruf für den Fall, daß die „Gemeinde Wien eine Leichenbestattungsunternehmung ins Werk setzen sollte", erteilt und im Jahre 1910 von der Verleihungsbehörde kraft dieses Vorbehaltes widerrufen war.

Die Einwendung der Beschwerde, daß jener Vorbehalt des Widerrufes bei der Konzessionserteilung gesetzwidrig und deshalb nichtig, rechtsunwirksam und auch der darauf gegründete Widerruf ungesetzlich und rechtsunwirksam sei, wurde als unzutreffend erklärt. Denn insoweit das freie Ermessen der Gewerbebehörde bei der Schlußfassung über Verleihung oder Verweigerung einer Konzession reicht, steht es ihr auch frei, zwischen diesen beiden Möglichkeiten ein Drittes wählend, die erbetene Bewilligung durch Bedingungen, Befristungen oder sonstwie, insbesonders auch durch Vorbehalt des Widerrufes den Verhältnissen, die jedesmal vorliegen, entsprechend einzuschränken. Selbst dann aber, wenn jener Vorbehalt des Widerrufes dem Gesetze nicht entsprochen hätte, wäre er keineswegs nichtig gewesen, vielmehr dadurch, daß er von dem Betroffenen durch kein Rechtsmittel angefochten wurde, diesen und allen seinen Rechtsnachfolgern gegenüber rechtswirksam geworden und geblieben. Denn die Gewerbebehörde hatte diese Verfügung innerhalb ihres Wirkungskreises getroffen und derartige Verfügungen — zum Unterschiede von Verfügungen unzuständiger Behörden — erlangen Rechtskraft gegenüber den davon Betroffenen, ohne Rücksicht auf ihre Gesetzmäßigkeit derart, daß diese nach Ablauf der ihnen zu einer allfälligen Beschwerdeführung vom Gesetze eingeräumten Fristen ein Recht, die Behebung von Gesetzwidrigkeiten zu begehren, nicht mehr zusteht, sie vielmehr ausschließlich und äußerstenfalls auf das Gebiet der Aufsichtsbeschwerde gewiesen sind, auf dem sie nur als Anzeiger ohne Rechtsansprüche auftreten können. Der Einwand der Nichtigkeit des Widerrufsvorbehaltes war daher hinfällig.

Dasselbe gilt von den Ausführungen der Beschwerde über die Nichtigkeit der von der Behörde unter der Bezeichnung eines Widerrufes der Konzession getroffenen Verfügung. Richtig ist nur, daß die Konzession durch den bereits im Jahre 1906 eingetretenen Tod ihres Inhabers erloschen war, daß also der Ausdruck „Widerruf" auf sie im Jahre 1910 nicht mehr zutraf. Es konnte aber auch bei der Beschwerdeführerin, der diese Verfügung laut Angabe der Beschwerde zugestellt worden ist, ohne daß sie dagegen ein Rechtsmittel ergriffen hat, kein Zweifel darüber entstehen, daß damit das Erlöschen ihres auf Grund des § 56 der Gewerbeordnung aus der Konzession des verstorbenen Ehemannes abgeleiteten Rechtes auf Fortbetrieb des Gewerbes auf die Dauer ihrer Witwenschaft ausgesprochen werden sollte. Auch diese Verfügung ist von der Gewerbebehörde innerhalb ihres Wirkungskreises getroffen worden und kann deshalb, auch wenn sie mit dem Gesetze nicht im Einklange gestanden wäre, keinesfalls als nichtig behandelt und außer Betracht gelassen werden. Es sei jedoch bemerkt, daß beim Gerichtshofe Bedenken gegen ihre Gesetzlichkeit nicht bestehen. Die Behörde, die kraft ihres rechtskräftigen — nicht auf die Person des Inhabers, sondern auf den Fortbestand des Unternehmers neben einem gleichen Unternehmen der Gemeinde gerichteten — Vorbehaltes das Gewerberecht des Konzessionsinhabers selbst vernichten konnte, war in gleicher Weise befugt, auf Grund dieses Vorbehaltes auch das nur auf dasselbe Gewerberecht gestützte, aus diesem Rechte abgeleitete Betriebsrecht seiner Witwe zu beseitigen. Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung an bestand also ein Recht der Beschwerdeführerin auf diesen Fortbetrieb nicht mehr und mußte ihrem Versuche, denselben wieder aufzunehmen, der Erfolg versagt bleiben.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. September 1922 über die Beschwerde der Bundeshauptstadt Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten am 31. Mai 1922, betreffend Behebung der durch den Bürgermeister als Landeshauptmann

erfolgten Abweisung eines Gesuches um Verleihung einer Gast- und Schankgewerbekonzession.

Die Beschwerde wird ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Mittels der vorliegenden Beschwerde wendet sich die Bundeshauptstadt Wien dagegen, daß durch die angefochtene Entscheidung in Angelegenheit der von Berta E. angesuchten Verleihung einer Gast- und Schankgewerbekonzession die durch den Bürgermeister als Landeshauptmann von Wien erfolgte und nach Anschauung des beschwerdeführenden Landes endgültige Abweisung des Ansuchens der Berta E. im Widerspruch mit § 152, Absatz 3, der Verfassung des Landes Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1, von Amts wegen behoben und der Berta E. die Konzession mit bestimmten Vorbehalten verliehen worden sei. Das Gewerbepolizeiwesen gehört nach Artikel 10, Punkt 8, der Bundesverfassung ausschließlich zum eigenen Wirkungskreise des Bundes, die Statutargemeinden des Landes sind darum in diesem Verwaltungszweig nur im übertragenden Wirkungsbereiche des Bundes tätig, was besagt, daß ihre Organe auf dem Gebiete des Gewerbepolizeiwesens in einem dem Grundsatze des Beamtengehorsams unterliegenden Unterordnungsverhältnis zum Bundesminister stehen (Artikel 103, Bundesverordnung), ganz ebenso wie ehemals die Magistrate der Statutargemeinden zum Landeschef und dieser mit den ihm untergeordneten Instanzen zum Handelsminister. Dagegen bietet die Einrichtung des übertragenen Wirkungsbereiches des Bundes keine Unterlage für eine Befugnis der Länder und Gemeinden, Entscheidungen der Bundesminister in Verwaltungsrechtssachen dritter von ihnen verschiedener Parteien wegen Verletzung eines zukommenden Anspruches auf Wahrung der Unantastbarkeit der Entscheidung ihrer Organe mittels verwaltungsgerichtlicher Rechtsbeschwerde aus Gründen des Prozeßrechtes oder des materiellen Rechtes anzufechten. Denn es handelt sich verfassungsmäßig nicht um ihre Angelegenheiten, sondern um solche des Bundes. Sie kommen für das Gebiet des übertragenen Wirkungsbereiches als Rechtssubjekte nur insoferne in Betracht, als sie vor dem Verwaltungsgerichtshofe die Beschwerde zur Austragung bringen können, daß ihre Organe mit Unrecht für den übertragenen Wirkungsbereich des Bundes in Anspruch genommen und sie hiedurch rechtswidrig mit Verwaltungskosten belastet werden. So wenig darum die Gemeinde eines Landes legitimiert ist, für eine Rechtsbeschwerde wegen Behebung einer von ihrem Gemeindevorsteher im übertragenen Wirkungsbereiche des Landes als Gliedstaat getroffene Entscheidung durch den Landeshauptmann, so wenig ist auch ein Land legitimiert für eine Rechtsbeschwerde wegen Behebung einer Entscheidung des Landeshauptmannes im übertragenen Wirkungsbereiche des Bundes durch den Bundesminister aus dem Rechtsgrunde eines ihnen zukommenden Anspruches auf Wahrung der Unantastbarkeit der behobenen Entscheidung.

B. Gewerbegenossenschaften.

a) Genossenschaften.

Im Verlaufe der Berichtszeit ist die Zahl der Gewerbegenossenschaften von 148 auf 142 zurückgegangen. Auf Grund des Zahntechnikergesetzes vom 13. Juli 1920 ist die Genossenschaft der Zahntechniker Niederösterreichs aufgelöst worden, da die Zahntechniker nunmehr Sanitätspersonen und nicht mehr Gewerbetreibende sind. Die Genossenschaft der Bettwarenerzeuger wurde mit der Genossenschaft der Tapezierer, die Genossenschaft der Weißgerber mit der Genossenschaft der Rotgerber, die Genossenschaft der Banderzeuger mit der Genossenschaft der Posamentierer vereinigt. Schließlich wurden die vier Genossenschaften der Einspänner, Fiaker, Land- und Stadtlohnfuhrwerker und Stellfuhrinhaber in eine „Genossenschaft der Lohnfuhrwerker" zusammengelegt. Hingegen sind die Pensionsinhaber aus dem Gremium der Hoteliers ausgeschieden und haben eine eigene Fachgenossenschaft (Gremium der Wiener Pensionen)

errichtet. Fünf Genossenschaften haben ihren Namen abgeändert, und zwar: „Kostgeber" in „Speisewirte", „Zimmer- und Dekorationsmaler" in „Maler", „Kleinfuhrwerker" in „Lastfuhrwerker", „Zier- und Handelsgärtner" in „gewerbliche Zier- und Gemüsegärtner" und „Wanderhändler" in „Straßen- und Wanderhändler".

b) Genossenschaftsverbände.

In der Organisierung der Gewerbegenossenschaften zu Genossenschaftsverbänden und in dem Zusammenschlusse von Genossenschaftsverbänden zu Verbänden höherer Ordnung ist in der Berichtszeit keine Änderung eingetreten.

c) Meisterkrankenkassen.

Die Zahl der Zwangskrankenkassen für die Mitglieder der betreffenden Genossenschaften (Meisterkrankenkassen) hat sich infolge Auflösung der Krankenkasse der Genossenschaft der Miedererzeuger auf 19 vermindert.

d) Meisterprüfungen.

Das Recht zur Abnahme von Meisterprüfungen wurde in der Berichtszeit den Genossenschaften der Bildhauer, Blas- und Saiteninstrumentenerzeuger, Drechsler, Gürtler, Handschuh- und Bandagenmacher, Hutmacher, Optiker und Wagner verliehen.

e) Kollektivverträge.

Auf dem Gebiete des Kollektivvertrages ist eine wesentliche Änderung zu verzeichnen. Während in der früheren Zeit nur Vereinbarungen im Sinne des § 114 b Gewerbeordnung, eine gewisse allgemeinrechtsverbindliche Geltung hatten, wurden durch das Gesetz vom 18. Dezember 1919 die von freien Berufsvereinigungen abgeschlossenen Kollektivverträge in ihrer Wirkung dem gesetzlichen Kollektivvertrage gleichgestellt. Die Bestimmungen dieser freien Kollektivverträge, welche eine Mitwirkung der Gewerbebehörde und sonstiger Körperschaften (Kammern und Gewerbegenossenschaftsverband) ausschließen, konnten den fortwährend geänderten Wirtschaftsverhältnissen raschestens angepaßt werden, ein Vorgang, der beim gesetzlichen Kollektivvertrage wegen der vom Gesetze vorgesehenen Amtshandlungen niemals möglich gewesen wäre. Die gewerblichen Körperschaften haben sich daher ausnahmslos für den freien Kollektivvertrag entschieden; Vereinbarungen im Sinne des § 114 b Gewerbeordnung, wurden nicht mehr abgeschlossen.

C. Die Wiener Messe.

Die Bestrebungen, in Wien eine Messe als ständig wiederkehrende Einrichtung zu schaffen, reichen schon weiter zurück. Bereits im Jahre 1907 hat die Wiener Handelskammer eine Umfrage über die Stellungnahme der heimischen Produktion zu diesem Projekte veranstaltet, die sich aber damals nicht besonders dafür erwärmt gezeigt hat; allerdings war damals der Gedanke an eine Warenmesse vorherrschend, für die keine zwingende Notwendigkeit geltend gemacht werden konnte. Die Absperrungsmaßregeln des Krieges ließen jedoch die Institution der Messe neue Aktualität gewinnen und in der Nachkriegszeit nahm das Messewesen — allerdings wesentlich als Muster-, nicht als Warenmessen — wesentlichen Aufschwung; an die Seite alteingelebter Messen traten allerorten neue; im Jahre 1920 zum Beispiel sind in 39 europäischen Staaten 47 Messen veranstaltet worden, darunter allein im Deutschen Reiche 16 in 10 Städten.

Für Österreich war neben den allgemeinen Zweckmäßigkeitsgründen (die der Direktor der Lyoner Messe Herriot in die Worte zusammengefaßt hat: „Auf der Messe wird das größte Geschäft mit den geringsten Mitteln in der kürzesten Zeit auf dem kleinsten Raum gemacht") auch noch die Notwendigkeit maßgebend, den für den auf das ehemalige großstaatliche Wirtschaftsgebiet

gewachsenen und für die neuen Kleinstaatgrenzen übernommenen Produktionsapparat durch tunlichste Verteidigung und möglichste Erweiterung des Marktes für Österreich überhaupt und für Wien insbesondere möglichst wirtschaftlich zu gestalten; so gründete sich im Verein „Handelsmuseum" eine Fachgruppe für Messeangelegenheiten, mit der sich ein unabhängig davon entstandenes „Aktionskomitee zur Förderung der Veranstaltung einer Wiener Messe" vereinigte. Das Staatsamt für Handel und Industrie entwarf eine die Frage regelnde Vollzugsanweisung, die einen Messeausschuß vorsah; der Gemeinderat billigte diesen Entwurf in einer Sitzung vom 14. November 1919 und trat dem Messeausschuß mit 3 Vertretern bei; der Name „Messe" wurde so monopolisiert und geschützt. Aus dem Messeausschuß bildete sich ein engeres Proponentenkomitee, das die Bildung einer Aktiengesellschaft: „Wiener Messe-Aktiengesellschaft" vorbereitete. In der Sitzung vom 15. April 1921 beschloß der Gemeinderat den Beitritt und die Beschickung des Verwaltungsrates; die konstituierende Generalversammlung fand am 4. Juli 1921 statt. In seiner Sitzung vom 10. Juni 1921 beschloß der Gemeinderat 12.500 Stück Aktien à 400 K = 5 Millionen K zu zeichnen und erhöhte diese Beteiligung durch weitere 25.000 Stück à 400 K in der Gemeinderatssitzung vom 12. Jänner 1922 anläßlich der Neuemission der Wiener Messe-A.-G. zur Kapitalserhöhung von 60 auf 200 Millionen K; hiezu kam nach der Liquidierung der Gemeinsamkeit mit Niederösterreich durch die Vermögensauseinandersetzung die Hälfte des dem ehemaligen gemeinsamen Lande Niederösterreich gehörigen Aktienpaketes.

Der § 11 der Satzungen regelt die Ernennung des Verwaltungsrates; der Gemeinde Wien steht die Ernennung von 9 Mitgliedern zu, von denen eines Mitglied des Präsidiums und eines des Arbeitsausschusses ist; das Ernennungsrecht wird vom Stadtsenat ausgeübt. Weiter stand nach § 7 Punkt a dem Landtage von Niederösterreich die Ernennung von zwei Mitgliedern zu, von denen eines der Landeshauptmann von Niederösterreich-Land, eines der Bürgermeister als Landeshauptmann von Wien ausübte. Seit der Liquidierung der Gemeinsamkeit steht dies Mandat als 10. der Gemeinde beziehungsweise dem Lande Wien zu, überdies sind ihr noch zwei weitere Mandate auf Grund ihres Aktienbesitzes zugeteilt.